

erleichtern und so einen Beitrag zum Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung sowie zu einer auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus leisten soll;

42. *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, im Hinblick auf den Prozess der Entwicklungsfinanzierung die Kohärenz und Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, mit dem Ziel, einen einzigen, umfassenden, ganzheitlichen, zukunftsorientierten Ansatz zur Behandlung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

43. *beschließt*, 2015 oder 2016 eine dritte internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einzuberufen, die die Aufgabe hat, die bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha erzielten Fortschritte zu bewerten, den Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung neu zu beleben und zu stärken, die bei der Erreichung der darin vereinbarten Ziele aufgetretenen Hindernisse und Zwänge sowie Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung dieser Zwänge zu benennen und neue und entstehende Fragen anzugehen, darunter im Kontext der jüngsten multilateralen Anstrengungen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Wechselbeziehungen zwischen allen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, der Synergien zwischen den Finanzierungszielen über alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hinweg sowie der Notwendigkeit, die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus zu unterstützen;

44. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, so bald wie möglich inklusive und transparente zwischenstaatliche Konsultationen, gegebenenfalls unter Mitwirkung der wichtigsten am Prozess der Entwicklungsfinanzierung beteiligten institutionellen Interessenträger, über alle mit der Konferenz zusammenhängenden Fragen, einschließlich des Datums, des Formats, der Organisation und des Umfangs, einzuberufen, unter Berücksichtigung der in dieser Resolution enthaltenen Elemente, und ersucht das Büro für Entwicklungsfinanzierung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten um Sekretariatsunterstützung für die Konsultationen;

45. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Notwendigkeit, die Modalitäten des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich möglicher Regelungen zu seiner Stärkung, sowie Optionen für die integrative Zusammenführung der verschiedenen Prozesse der Entwicklungsfinanzierung zu überprüfen und zu untersuchen;

46. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und inklusiven zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

47. *anerkennt* die Arbeit des Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und anderen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung tätigen multilateralen Organisationen weiterzuführen;

48. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellende jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha sowie dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/205

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)⁹¹.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

68/205. Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 im Abschnitt „Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre“ ihrer Anlage und der Ziffern 13 und 14 in Abschnitt II der Anlage, nach denen ein Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

sowie in Bekräftigung des Eigenwerts freilebender Tiere und Pflanzen und des vielfältigen Beitrags, den sie unter anderem in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl leisten,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹², die Agenda 21⁹³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁹⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹⁶ und das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁹⁷,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁹⁸ dabei zukommt, sicherzustellen, dass der internationale Handel das Überleben der Arten nicht gefährdet,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok abgehaltenen sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, insbesondere von ihrer Resolution 16.1, mit der sie den 3. März zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/189 vom 20. Dezember 2012, in der sie ihrer tiefen Besorgnis über Umweltverbrechen Ausdruck verlieh, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhob, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁹⁹ und alle darin enthaltenen Ziele und daran erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 vom 20. Dezember 2010 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen,

⁹² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁹³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁹⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

⁹⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

1. *beschließt*, den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁹⁸, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen globalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen, den Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen in angemessener Weise und entsprechend den nationalen Prioritäten zu begehen und bekannt zu machen;

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der Bereitstellung solcher Beiträge;

4. *ersucht* das Sekretariat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erleichtern und eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 23 bis 27 in Abschnitt IV der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und dabei unter anderem näher über die Evaluierung des Welttags zu berichten.

RESOLUTION 68/206

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)¹⁰⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga.

68/206. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010,

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Fidschi (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).